

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

No 255.

Dresden, am 20. September.

1837.

Hundert sechs und vierzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 17. August 1837.

(Beschluss.)

Berathung des Berichts der 4. Deputation, die Beschwerde des Rittergutsbesizers Böhme auf Tanneberg betreffend. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Sebnitz, die Verlegung der von Schandau nach Neustadt zu bauenden Chaussée betreffend. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über Rüttners und Genossen zu Bräunsdorf Gesuch, die Uebernahme der dasigen gewerkschaftlichen Grube Neue-Hoffnung-Gottes-Fundgrube auf Rechnung des Staats betreffend. — Berathung des Berichts der 4. Deput. über die Petition der Fleischerinnung zu Stolberg, den künftigen Wegfall des Zinsinseltgeldes betreffend. —

Die Deputation fährt fort: Also selbst nach der Abweisung lernte Böhme den Grund nicht kennen, weshalb seine Beschwerde unstatthaft gefunden worden, während die Einforderung des Originals, dessen Aufbewahrung Böhme in seiner Vorstellung ausdrücklich erwähnt, sogleich Licht über die Sache verbreitet haben würde. 2) Die Rechtfertigung des Hauptamtes Annaberg erscheint nicht ausreichend. Die Rücksicht auf Papierersparniß kann bei Gefährdung des Gegenstandes theils überhaupt nicht, theils um deswillen nicht beachtet werden, weil zu Couvertirung des für das Duplikat verbrauchten beschmutzten Bogen nach Böhmes wiederholter, vom Hauptamte nicht bestrittener Behauptung ein weißer Bogen verwendet worden. Darauf, daß die Schrift nur eine Schedul enthalten, kommt Nichts an, da diese Schedul von einem Mitgliede des collegialisch constituirten Hauptzollamtes unterschriftlich vollzogen worden ist. Endlich 3) muß überhaupt das Recht des Hauptzollamtes, ein Duplikat der fraglichen Anzeige zu fordern, geradezu bestritten werden. In dem Gesetze vom 4. December 1833, die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabacksteuer betreffend, wird §. 8. angeordnet, daß vom Brennereibesizer jede Betriebsdeklaration dem Steueramte des Hebebezirks in doppelten Exemplaren zu überreichen sei. Die Branntweinsteuerverordnung vom 4. December 1834 legt dem Brennereibesizer die Verbindlichkeit auf, jede Veränderung mit den angemeldeten und steueramtlich aufgenommenen Betriebsräumen und Geräthschaften, namentlich jeden Zuwachs und Abgang an den letzteren dem Hauptsteueramte schriftlich einzureichen. In letzterer Verordnung ist von Befügung eines Duplikats keine Rede. Also nur bei Betriebs-Deklarationen, nicht bei Veränderung der Betriebsgeräthschaften ist die Einreichung doppelter Exemplare der Anzeige vorgeschrieben; wenigstens ist auf gesetzlichem Wege keine dergleichen Verpflichtung für den Brennereibesizer ausgesprochen. Um so weniger durfte endlich Böhmen ein Duplikat seiner Anzeige abverlangt werden, als es sich nicht etwa um eine wirkliche Verände-

rung der Betriebsgeräthschaften, sondern nur um Reinigung der Gefäße handelte. Die Deputation hält sonach dafür, daß die Beschwerde Herrn Böhmes auch materiell begründet sei, und schlägt deshalb vor: „dem Beschlusse der I. Kammer in Bezug auf die Böhmesche Beschwerde nicht beizutreten, vielmehr, unter annoch zu veranlassendem Hinzutritt der I. Kammer, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß durch das betreffende Ministerialdepartement dem Beschwerdeführer eben so, wie der betheiligten Behörde eine der jetzt ermittelten Sachlage entsprechende Entscheidung ertheilt werde.“

Die Kammer beschließt auf die Frage des Präsidenten die sofortige Berathung. Es äußert:

Staatsminister v. Zeschau: Es ist gewiß sehr zu bedauern, daß die so sehr beschränkte Zeit, welche noch den ständischen Verhandlungen gewidmet ist, von Beschwerden dieser Art in Anspruch genommen wird. Der Gegenstand ist an sich so unwichtig, so unerheblich, und wohl nur in der Persönlichkeit des Beschwerdeführers ist es zu suchen, wenn dieser Gegenstand zu einer Beschwerde bei der Ständeversammlung gemacht wird; denn es geht aus dem Berichte hervor, daß der Beschwerdeführer nur nach vielfachen Auflagen dazu zu bringen gewesen ist, den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in Steuersachen nachzukommen. Indessen wird die Sache nicht unwichtig, weil die geehrte Deputation das Recht bestrittet, im vorliegenden Falle ein Duplikat der Anzeige zu erfordern, und eben darauf hin auch die Beschwerde für gegründet erachtet. Stände gesetzlich fest, daß ein solches Duplikat im vorliegenden Falle zu geben sei, so kann man, wenn vielleicht auch die Form der fraglichen Schrift eine andere hätte sein können, in der Anfertigung eines Duplikats vom Amte selbst eigentlich nur eine Gefälligkeit erkennen. Aber die im Deputations-Berichte ausgesprochene Ansicht, daß die Erforderung eines Duplikats im vorliegenden Falle weder im Gesetze noch in der Verordnung begründet sei, ist nicht richtig, und ich würde, hätte die Deputation dem Ministerium diese Mittheilung gemacht, sofort im Stande gewesen sein, aus dem Gesetze und der Verordnung dies nachzuweisen. Ich erlaube mir nun hier diese gesetzliche Bestimmung mitzutheilen. In §. 9. des Gesetzes vom 4. December 1833 heißt es: „Die declarirten Gewerbräume und Betriebsgeräthschaften stehen unter fortdauernder Aufsicht des Hauptsteueramtes, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung weder eine Vermehrung, noch Verminderung, Erweiterung oder sonstige Veränderung mit ihnen vorgenommen werden darf.“ In der §. 7. der Branntweinsteuerverordnung, wo von verschiedenen andern Gegenständen die Rede ist, ist gesagt, daß diese Anzeigen in doppelten Exemplaren einzureichen seien, und in der 14. §., welche hier